

RS Vwgh 2022/3/18 Ra 2020/13/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2022

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115

BAO §183

BAO §280 Abs1 lite

BAO §93 Abs3 lita

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/13/0050 E 29. März 2021 RS 2 (hier im ersten Satz keine Bezugnahme auf die Beweisaufnahme)

Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht neben der Durchführung aller zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweise auch die Pflicht, auf das Parteivorbringen, soweit es für die Feststellung des Sachverhalts von Bedeutung sein kann, einzugehen. Das Verwaltungsgericht darf sich über erhebliche Behauptungen und Beweisanträge nicht ohne Ermittlungen und ohne Begründung hinwegsetzen (vgl. etwa VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0777 bis 0779, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020130016.L03

Im RIS seit

05.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at